



Senat 1

### **SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG**

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führt der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Mitteilung ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der Wochenzeitung „Falter“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, nicht Gebrauch gemacht.*

*Die Medieninhaberin der Wochenzeitung „Falter“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen.*

## **ENTSCHEIDUNG**

Der Senat 1 des Österreichischen Presserates hat durch seinen stellvertretenden Vorsitzenden Dr. Stefan Lassnig und seine Mitglieder Dr. Tessa Prager, Dr. Ilse Brandner-Radinger, Dr. Marianne Enigl, Mag. Dietmar Mascher und Dr. Renate Graber im selbständigen Verfahren aufgrund einer Mitteilung **gegen die Falter Zeitschriften Gesellschaft m.b.H.**, Marc-Aurel-Straße 9, 1010 Wien, als Medieninhaberin der Wochenzeitung „Falter“ nach einer am 02.07.2014 durchgeführten Verhandlung wie folgt entschieden:

Der im „Falter“ Nr. 44/2013 vom 29. Oktober 2013 auf Seite 13 erschienene Artikel „**Lindners Freunderlwirtschaft**“ verstößt **gegen Punkt 2.3. der Grundsätze für die publizistische Arbeit (Ehrenkodex für die Österreichische Presse).**

## ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Der oben genannte Artikel handelt von der mittlerweile zurückgetretenen Nationalratsabgeordneten Dr. Monika Lindner, ihrer Tätigkeit für die St.-Anna-Kinderkrebsforschung und dabei aufgetretenen behaupteten Unregelmäßigkeiten. In dem Artikel wird insbesondere kritisiert, dass der Lebensgefährte Lindners, ein Werbefachmann, Aufträge von der Kinderkrebsforschung erhalten habe.

Monika Lindner hat sich an den Presserat gewandt und einen Absatz aus diesem Artikel beanstandet, der allerdings nicht sie persönlich, sondern eine andere Person (ihren Stiefsohn) betrifft.

In der Passage wird behauptet, dass der Lebensgefährte Lindners seinen Sohn (Anmerkung: richtig müsste es heißen „den Stiefsohn Lindners“) als Kameramann für Werbespots für das St.-Anna-Kinderspital engagiert habe und der Sohn dafür „unverschämte“ 3200 Euro in Rechnung gestellt haben soll, während die Filmproduktionsfirma kostenlos gearbeitet habe. Ein ORF-Kameramann hätte für eine vergleichbare Leistung 500 Euro bekommen. Allerdings wird in der Passage auch darauf hingewiesen, dass der Lebensgefährte Lindners die Intervention bestreite.

Die Medieninhaberin des „Falter“ hat trotz Einladung von der Möglichkeit einer Stellungnahme und einer Teilnahme an der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nicht Gebrauch gemacht.

Vor Einleitung des Verfahrens hat der Autor des Artikels eingeräumt, dass er den Kameramann irrtümlich als Sohn des Lebensgefährten von Monika Lindner bezeichnet habe, dieser aber tatsächlich ihr „Sohn/Stiefsohn“ sei. Er habe Lindner zeitgerecht mit den Vorwürfen kontaktiert. Hinsichtlich der Zahlung von 3200 Euro habe ihn die Pressesprecherin Lindners jedoch an den Lebensgefährten Lindners verwiesen, obwohl Lindner ihm seiner Ansicht nach sicherlich Auskunft hätte geben können, da sie für den Werbe-Etat verantwortlich gewesen sei. Ihr Lebensgefährte sei zu keiner offiziellen Stellungnahme bereit gewesen, habe die überhöhte Zahlung jedoch in Abrede gestellt. Dies habe der Autor dann damit zitiert, dass der Lebensgefährte die Vorwürfe zurückweise.

Der Senat ist der Ansicht, dass die von dem Autor des Artikels eingestandene falsche Bezeichnung des Stiefsohns Lindners zwar ein inhaltlicher Fehler, aber kein Verstoß gegen den Ehrenkodex ist. Die einschlägigen Kreise wussten trotz des Fehlers, wer tatsächlich gemeint war.

### ***Pflicht zur Einholung einer Stellungnahme***

Problematisch ist es jedoch, dass der Stiefsohn von Lindner mit dem im Artikel erhobenen Vorwurf, „‘unverschämte‘ 3200 Euro in Rechnung gestellt [zu haben], während die Filmproduktionsfirma kostenlos arbeitete“, nicht konfrontiert und ihm keine Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt wurde.

Der (durchaus schwerwiegende) Vorwurf richtet sich nicht nur gegen Lindner und ihren Lebensgefährten, die beide vom Autor kontaktiert wurden, sondern vor allem gegen den Stiefsohn: Er soll ein überhöhtes Honorar verlangt haben. Nach Meinung des Senats wäre es aus medienethischer Sicht notwendig gewesen, in erster Linie dem unmittelbar betroffenen Stiefsohn die Möglichkeit einzuräumen, Stellung zu nehmen.

Es liegt sowohl im Interesse der Medien als auch der Allgemeinheit, dass Journalistinnen und Journalisten Missstände möglichst rasch aufdecken. Beschuldigungen dürfen dabei jedoch nur dann erhoben werden, wenn nachweislich versucht worden ist, eine Stellungnahme der beschuldigten Person einzuholen (siehe Punkt 2.3 des Ehrenkodex). Diesem ethischen Prinzip wurde hier nicht entsprochen.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass der Autor zumindest in seinem E-Mail an Lindner lediglich nachgefragt hat, ob es richtig sei, dass bei dem Filmauftrag für ihren Stiefsohn interveniert worden sei und ihm „etwa 3500 Euro bezahlt“ worden seien.

Gegenüber dem Presserat behauptet Lindner, dass die im Artikel kolportierten 3200 Euro im Jahr 2009 nicht für einen einzelnen Spot bezahlt worden seien, sondern für insgesamt fünf zwischen 2004 und 2013 gedrehte Werbespots, und anders als im Artikel angeführt, habe auch die Filmproduktionsfirma nicht kostenlos gearbeitet.

Mit dem konkret veröffentlichten Vorwurf, nämlich dass Lindners Stiefsohn einen unverschämten hohen Betrag in Rechnung gestellt habe, während andere gratis gearbeitet hätten, wurde auch Lindner nicht konfrontiert. Ob der Lebensgefährtin dahingehend gefragt wurde, ließ sich anhand der vorliegenden Unterlagen nicht genau feststellen. Der Autor gibt in seiner Mail an den Presserat lediglich pauschal an, dass der Lebensgefährtin die Zahlung an den Stiefsohn am Telefon in Abrede gestellt habe. Demgegenüber habe laut Lindner der Lebensgefährtin dem Autor angeboten, bis zum darauffolgenden Tag eine Abrechnungsaufstellung über die Werbespots zu übermitteln. In seiner Mail an den Presserat gibt der Autor wiederum an, dass er sich an so ein Angebot nicht erinnern könne. Im Artikel wird schließlich davon berichtet, dass der Lebensgefährtin die Intervention bestritten habe. Dass der Lebensgefährtin die Zahlung an den Stiefsohn abgestritten hätte, wird hingegen nicht ausdrücklich erwähnt.

### ***Zu kurze Frist für Stellungnahme***

Zudem vertritt der Senat die Ansicht, dass die Frist für die Beantwortung der Frage, ob an den Stiefsohn von Lindner etwas gezahlt worden sei, äußerst kurz bemessen gewesen ist. Diese Frage stellte der Autor Lindner erst etwa eine halbe Stunde *nach* dem von ihm selbst bekanntgegebenen Redaktionsschluss (12:00 Uhr am Tag vor Erscheinen der betreffenden Ausgabe). Lindner und ihr Lebensgefährtin hatten somit nur wenige Stunden Zeit für eine Stellungnahme.

In manchen Fällen kann aus Gründen der Aktualität nicht allzu lange auf eine Äußerung/Stellungnahme gewartet werden. Auf der anderen Seite kann von einer betroffenen Person aber auch nicht erwartet werden, dass sie stets binnen kürzester Zeit – wie hier innerhalb weniger Stunden – erreichbar und sofort in der Lage ist, zu einer Abrechnung, die mehrere Jahre zurückliegt, Stellung zu nehmen.

Im vorliegenden Fall geht der Senat nicht davon aus, dass es sich um einen Versuch gehandelt habe, den Artikel zu verzögern, da Lindner auf die ursprünglichen, schon einige Tage zuvor gestellten Fragen geantwortet habe und der Artikel auch ohne den Teil über ihren Stiefsohn hätte veröffentlicht werden können.

Selbst dann, wenn man davon ausgeht, dass es ausreichend gewesen wäre, nur Lindner und ihren Lebensgefährtin für eine Stellungnahme zu kontaktieren, wäre die ihnen dafür eingeräumte Frist unangemessen kurz gewesen.

Der Verstoß wird gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Österreichischen Presserates festgestellt.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung wird die Falter Zeitschriften Gesellschaft m.b.H. aufgefordert, die Entscheidung freiwillig im „Falter“ zu veröffentlichen oder bekannt zu geben.

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 1  
Stv. Vorsitzender Dr. Stefan Lassnig  
02.07.2014